

Satzung des Düsseldorf Dementors e.V.

Präambel

Der Düsseldorf Dementors e.V. ist ein auf Ausübung des Quidditch-Sports ausgelegter Verein. Als solcher teilt er die Werte der International Quidditch Association. Seine Mitglieder sind bestrebt diese Werte nicht nur im Sport, sondern auch im Vereinsleben umzusetzen.

Dies vorangestellt vereinbaren die Mitglieder folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Düsseldorf Dementors e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist seit dem 28. Dezember 2017 unter der Vereinsnummer 11601 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck ist die Ausübung und Förderung des Quidditch-Sports.
2. Der Verein übernimmt in diesem Rahmen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - 2.1. Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - 2.2. Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - 2.3. Beteiligung an Turnieren, Vorführungen, und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zum Spitzenverband DQB

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Quidditchbund e.V. (DQB).
2. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des DQB verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein der maßgeblichen Satzung und Ordnungen des DQB. Sobald Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme durch den Vorstand erworben. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
 - 2.1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
 - 2.2. Das Aufnahmegesuch einer beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person ist von einem* einer gesetzlichen Vertreter*in zu stellen.
 - 2.3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1. Durch die Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen bis zum Ende eines Geschäftsquartals;
 - 3.2. Durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§5a Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern sog. Fördermitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die „Förderung des Vereins“ oder bestimmter Vereinsbereiche im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Beim Wechsel von Mitgliedschaftsarten gilt §5 Nr. 2 der Vereinssatzung. Zusätzlich gilt eine Änderungsgesuchfrist von zwei Wochen vor Ende des Monats, ab dem das Änderungsgesuch gelten soll. Bei Fristversäumnis wird das Änderungsgesuch erst im folgenden Monat gültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - 1.1. sich entsprechend den sportlichen und ethischen Grundsätzen des Vereins zu verhalten;
 - 1.2. die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu befolgen;
 - 1.3. die periodisch fälligen Beiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung erlassenen Gebührenordnung zu zahlen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt,
 - 2.1. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge auf Satzungsänderung an diese zu stellen,
 - 2.2. in den Gremien des Vereins mitzuwirken.
3. Mitglieder repräsentieren den deutschen Quidditch in ihrem Auftreten. Ihr Verhalten hat den ideellen Zielsetzungen des Vereins zu entsprechen.

4. Verstöße gegen die Vereinsziele können vom Vorstand durch das Verhängen folgender Maßnahmen geahndet werden:
 - 4.1. Verweis,
 - 4.2. persönliche Sperre bis zu 24 Monate,
 - 4.3. Entbindung von der Amtstätigkeit im Verein sowie Aberkennung der Fähigkeit zur zukünftigen Bekleidung eines Amtes oder einer Funktion,
 - 4.4. Ausschluss aus dem Verein.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Mitgliederversammlung,
 - 1.2. Vorstand,
 - 1.3. Kassenprüfer*in.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung wird wenn erforderlich, jedoch mindestens einmal im Jahr, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Der Termin wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Vorhinein bekannt gegeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 4.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - 4.2. Wahl und Abwahl des*der Kassenprüfer*in,
 - 4.3. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - 4.4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - 4.5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - 4.6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - 4.7. Entscheidung über eingegangene Anträge zur Satzungsänderung,
 - 4.8. Erlass der Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist,
 - 4.9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der die Versammlung leitenden sowie der Protokoll führenden Person unterschrieben.
7. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sofern sich ein Mitglied gegen eine offene Wahl ausspricht, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden und dem*der Schatzmeister*in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Wählbar als Vorstandsmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich formlos um eine der Vorstandspositionen bewirbt.
3. Die Wahl erfolgt sequentiell in der Reihenfolge: Vorsitzende*r, stellvertretende*r Vorsitzende*r, Schatzmeister*in wobei die Ergebnisse sofort bekannt zu geben sind.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung im Außen- sowie Innenverhältnis genügt die alleinige Zeichnung eines Vorstandsmitglieds.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf, wenn eines der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Textform zu protokollieren.

§ 10 Kassenprüfer*in

1. Der*die Kassenprüfer*in hat Einblick in alle Dokumente und ein uneingeschränktes Auskunftsrecht vom Vorstand.
2. Der*die Kassenprüfer*in erstellt zum Jahresabschluss einen Prüfbericht, in welcher die Vollständigkeit des Kassenbuches und die Plausibilität der Kontosalde zu Beginn und Ende eines Geschäftsjahres überprüft werden.
3. Die Amtszeit des*der Kassenprüfer*in beträgt ein Jahr. Die Person bleibt bis zur Bestellung des*der neuen Kassenprüfer*in im Amt.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Vergütung

1. Den Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit- und Arbeitsaufwendungen gilt, steht den Vorstandsmitgliedern ein Auslagen- und Aufwendungsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz/Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.
2. Der Vorstand kann gewählten und berufenen Amtsträger*innen eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (ESTG) (Ehrenamtspauschale) gewähren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Vorstands, der Mitarbeiter und sonstiger Personen erhoben, in der Datenverarbeitung des Vereins bearbeitet, elektronisch gespeichert und übermittelt.
2. Gespeicherte Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke zuständigen Funktionsträgern innerhalb des Vereins mit der ausdrücklichen

Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, zur Verfügung gestellt.

3. Den Organen und allen Mitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in anderer Weise zu nutzen.
4. Jede Person hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sowie auf die Berichtigung unrichtiger Daten und die Löschung unzulässig erhobener Daten.
5. Die Pflicht zum Schutz erhobener Daten besteht auch über das Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Person aus dem Verein hinaus.

§ 13 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Vereins werden den Mitgliedern postalisch, per E-Mail, im Webauftritt des Vereins, oder in einem anderen Veröffentlichungsorgan, das vom Vorstand bestimmt wurde, zugänglich gemacht. Beschlüsse der Organe treten mit der Veröffentlichung in Kraft, falls nicht ausdrücklich ein anderer Termin festgelegt wurde.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung von Anträgen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss aus der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Er kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Anschluss- oder Erweiterungsantrag gestellt werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen Quidditchbund e.V., und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.11.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft



Johannes Klein-Peters
26.11.2018